



## ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG DER VAV (EABS 2003)

### Geltungsbereich:

Die EABS gelten als Ergänzender Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der EABS besonders hinweisen.

Insbesondere handelt es sich um Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Leitungswasserschadenversicherung und Sturmschadenversicherung.

### Art. 1 EABS Gebäude (Gruppierungserläuterung)

Diese Erläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt sowie für Wohn- und Bürogebäude:

- (1) Als Gebäude gelten im engeren Sinn alle Bauwerke, die
  - a) durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
  - b) den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
  - c) mit dem Boden fest verbunden und
  - d) von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z.B. auch Flugdächer u. dgl.
- Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z.B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Tragflughallen u. dgl.
- (2) Ferner die folgenden Bauwerke:
  - a) Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. (1) zu gelten haben;
- (3) Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die
  - a) wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Pkt. (1) als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder
  - b) ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. (1) in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- (4) Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- (5) Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- (6) Einfriedungen aller Art.
- (7) Zum Bauwert eines Gebäudes gehören weiters alle für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

  - a) Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
  - b) Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch verstellbare sowie Einbaumöbel;
  - c) Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
  - d) Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
  - e) Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
  - f) Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
  - g) Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
  - h) Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen; Fest-
- montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- i) Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- j) Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie vermauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.
- k) Ferner gehören dazu: Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.
- (8) Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden. Fundamente, oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschossfußbodens reichen. Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen. Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschoßes versichert. Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.
- (9) Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden:

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

  - a) Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
  - b) Gasinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;
  - c) Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasser- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
  - d) Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
  - e) Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
  - f) Aufzüge.
- (10) Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen, als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:
  - a) Elektro-Herde, Elektro-Boiler und Elektro-Durchlauferhitzer;
  - b) Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer;
  - c) Abwaschen;
  - d) Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
  - e) Balkoverkleidungen;
  - f) Antennenanlagen;
  - g) Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;

- h) Müllentsorgungsanlagen;
  - i) Garageneinrichtungen;
- (11) Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:
- a) Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte;
  - b) Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher;
  - c) Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.
- (12) Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:  
Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Pkt. 9 zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluß nicht vertraglich ergibt.
- (13) Vorsorge/Vorsorgeversicherung für Gebäude  
Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

#### Art. 2 EABS

##### Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäuden

###### Ergänzung zu

- a) Art. 1 (6) lit. d der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen,
  - b) Art. 1 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden,
  - c) Art. 1 (5) lit. b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung:
- (1) Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
- (2) Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
- (3) Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- (4) Wenn die vertraglich dokumentierte Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt.

#### Art. 3 EABS

##### Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten, Reinigungskosten, Sonderabfall inkl. Entsorgungskosten

Soweit die Mitversicherung solcher Kosten vertraglich vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu

- a) Art. 1 (7) lit. b der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen,

- b) Art. 2 (4) lit. a und Art. 2 (7) lit. c der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen,
  - c) Art. 1 (4) und (5) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden,
  - d) Art. 1 (6) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung:
- (1) Unter **Aufräumungskosten** sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
- (2) Unter **Abbruchkosten** sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
- (3) Unter **Demontage- und Remontagekosten** sind die unvermeidbaren Kosten zu verstehen, die nach dem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten zerstörten oder beschädigten Sachen versicherte oder nicht versicherte Maschinen und sonstige Einrichtungen bzw. Gebäudeteile auf dem Versicherungsgrundstück demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.
- (4) Unter **Abdeckkosten** sind Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen anlässlich der Behebung des Schadens zu verstehen.
- (5) Unter **Reinigungskosten** sind Aufwendungen zur Schlußreinigung an den versicherten Sachen anlässlich des Schadens zu verstehen.
- (6) Unter **Sonderabfall inkl. Entsorgungskosten** sind Untersuchungs-, Behandlungs- und Deponierungskosten zu verstehen, die nach dem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß (durch eine im Versicherungsvertrag versicherte Gefahr u n d durch am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen) versicherte Sachen (auch Erdreich am Versicherungsort, sofern Entsorgungskosten mit Erdreich versichert sind \*) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersucht, behandelt und/oder deponiert werden müssen.
- \*) Sind Entsorgungskosten ohne Erdreich versichert, dann sind entgegen der nachstehenden Bestimmungen sämtliche das Erdreich betreffende Kosten nicht versichert.
- a) **Untersuchungskosten** sind unvermeidbare Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob gefährliche(r) Problemstoffe/Abfall, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, und/oder kontaminiertes Erdreich angefallen sind(ist) und - wenn dies zutrifft - wie zu behandeln und/oder zu deponieren ist. Gefährliche(r) Problemstoffe/Abfall sind(ist) im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, jeweils in der bei Abschluß des Versicherungsvertrages gültigen Fassung, zu verstehen. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes, jeweils in der bei Abschluß des Versicherungsvertrages gültigen Fassung, geboten ist.
- b) **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährliche(n) Problemstoffe/Abfall, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für Entsorgungskosten unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- c) **Deponierungskosten** sind die Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- d) Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigere Abwicklung versichert.
- e) Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern inkl. Grundwasser und/oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- f) Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- g) Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), sind nicht versichert.
- h) Für kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### Art. 4 EABS Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Polizza bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

#### Art. 5 EABS Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
- (2) Ergänzend zu Art. 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sind nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
  - a) Es ist dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten; im Falle der Leitungswasserschadenversicherung oder Sturmschadenversicherung nur dem Versicherer.
  - b) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind bzw. entwendet wurden, ist der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Verlustes eine Aufstellung der abhanden gekommenen bzw. entwendeten Sachen einzureichen; weiters sind alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen bzw. entwendeten Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen (siehe auch Art. 10). Für die

Leitungswasserschadenversicherung trifft dies nicht zu.

- c) Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen.
- d) Es sind dem Versicherer auf Verlangen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Belege beizubringen (z. B. Verzeichnisse über die am Schadentag vorhandenen, vom Schaden betroffenen und abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall; bei Gebäudeschäden einen Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens), insoweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
- e) Es sind dem Versicherer alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
- f) Es darf der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung, zum Zweck der Vermeidung weiteren Schadens oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- g) Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.
- h) Hinsichtlich versicherter Wertpapiere und sonstiger Urkunden ist ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben; ebenso sind etwaige sonstige Rechte zu wahren (siehe auch Art. 10).

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. a bzw. die Beibringung der Aufstellung und Belege nach lit. b und d wird durch die Absendung gewahrt.

#### Art. 6 EABS Ersatzleistung

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.
- (2) Als Ersatzwert gelten:
  - a) **Bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert**, bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen, Einrichtungen und sonstigen Sachen, die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Im Falle der Leitungswasserschadenversicherung siehe aber auch Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert. Als Zeitwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages, und bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung, jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Ständig genutzte und ordnungsgemäß instand ge-

haltene Gebäude sowie nicht ausrangierte und laufend gewartete Arbeitsgeräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung und den Fremdleistungen (siehe Abs. 6), welche der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalles erhält, den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen wieder gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Gebäude und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt, und bei sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt. Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

- b) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten; bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Ergibt sich bei Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, daß sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung oder infolge Veralterung bereits entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

- c) Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Kurswert der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung bzw. bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Im Rahmen der Versicherungssumme für Wertpapiere und sonstige Urkunden sind auch die Kosten für die Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Art. 5 (2) lit. h versichert.

- d) Bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und auf diesen befindlichen Daten, sowie bei Reproduktionshilfsmitteln (Modelle, Formen u. dgl.) die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

- (3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
- (4) Ein Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
- (5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der Anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- (6) Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Der Versicherungsnehmer hat bei der Entschädigungsermittlung sämtliche Leistungen dieser Art dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

#### Art. 7 EABS Ersatz der Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird kein Ersatz gewährt.
- (2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet.
- (3) Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

#### Art. 8 EABS Unterversicherung, Bruchteilversicherung

Ergänzung zu Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

- (1) Außerhalb des Versicherungsortes (Art. 4) befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet.
- (2) Unterversicherung trifft auf alle wie auch immer Namen habende Deckungen, Haftungserweiterungen etc. zu, wenn die vertraglich dokumentierte(n) Versicherungssumme(n) jener Position(en), für die oder in deren Rahmen die Deckungen, Haftungserweiterungen etc. Gültigkeit haben, niedriger ist(sind) als deren Versicherungswert. Nicht trifft dies auf Deckungen, Haftungserweiterungen etc. zu, für die 1. Risiko vereinbart gilt.
- (3) Ist die Versicherungssumme für Gebäude bzw. für sonstige Sachen gemäß Art. 6 (2) lit. a niedriger als der Ersatzwert, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.
- (4) Betrifft nur die Einbruchdiebstahlversicherung und die Leitungswasserschadenversicherung: Wird als Versiche-

rungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, daß der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Polizza angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteil-Versicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

**Art. 9 EABS**

**Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art. 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten. Die Feststellung muß auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicher-

ten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

**Art. 10 EABS**

**Wiederherbeischaffung von Sachen**

- (1) Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib abhanden gekommener bzw. entwendeter Sachen Kenntnis, so ist er verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
- (2) Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.